



## **Botschaft des Gemeinderats** **an die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil**

**zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom**  
**Montag, 18. Juni 2012, 20.00 Uhr, Aula Oberstufenzentrum Roggwil**

---

**Inhalt:**

1. **Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn Onyx“; Entnahme von CHF 8 Millionen; Genehmigung.....3**
2. **Gemeinderechnung 2011; Kenntnisnahme..... 4**
3. **Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement (AWR); Genehmigung..... 9**
4. **GEP-Massnahmen; Entflechtung Abwassersystem Berg- und Krottenweiher; Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 282'000.00; Genehmigung..... 15**
5. **GEP-Massnahmen; Ersatzmassnahmen Mischabwasserleitungen Käsereistrasse / St. Urbanstrasse; Sanierungsmassnahmen Mischwasserabwasserleitungen im Projektperimeter Wärmeverbund; Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 1'205'000.00; Genehmigung..... 17**
6. **Weiherweg; Sanierung Strasse und Werkleitungen; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme..... 19**
7. **Verkabelung der Elektrofreileitung sowie Erstellung neue Strassenbeleuchtung Hinterfeldweg bis Kilchweg; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme ..... 20**

**Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.**

**Alle stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind freundlich eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen.**

Roggwil, Mai 2012

**GEMEINDERAT ROGGWIL**



# 1. Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn Onyx“; Entnahme von CHF 8 Millionen; Genehmigung

Referent: Oliver Meyer, Ressortvorsteher Finanzen

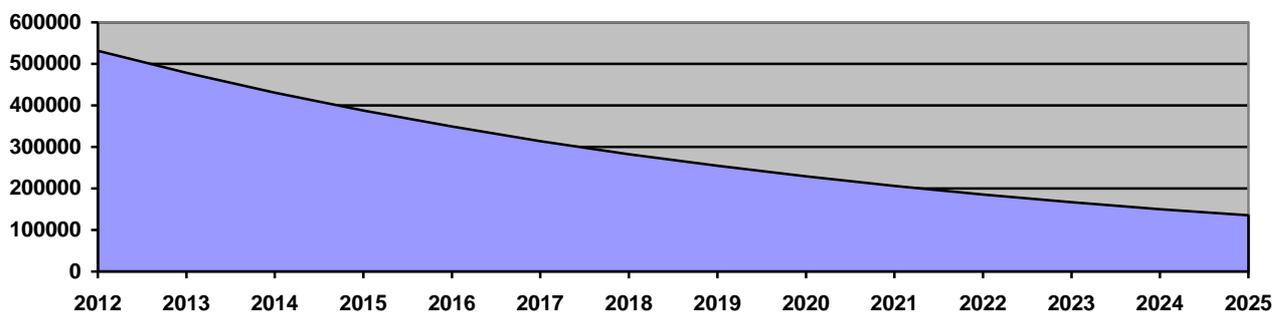
## I. Ausgangslage

Ab 2008 weist die Laufende Rechnung der Gemeinde Defizite in Folge auf. Diese haben das bestehende Eigenkapital bis Ende 2010 beinahe vollständig verzehrt (Bestand per 31. Dezember 2011: rund CHF 257'000.00). Der operative Abschluss 2011 weist erneut ein Defizit von rund CHF 1 Mio. aus. Das Budget 2012 plant ebenfalls mit einem Defizit, so dass per Ende 2012 ein Bilanzfehlbetrag (Überschuldung der Gemeinde) von rund CHF 1 Mio. absehbar ist. Für die Sanierung dieses Bilanzfehlbetrags stehen der Gemeinde ab diesem Zeitpunkt sieben Jahre zur Verfügung. Die Sanierung bedeutet ab 2012 eine Steuererhöhung von ca. 0.04 Steuerzehnteln. Aufgrund des Finanzplans ist gleichzeitig eine weitere Steuererhöhung von ca. 0.16 Steuerzehnteln zu erwarten.

Gemeinderat und Finanzkommission haben die Sachlage analysiert und sind zum Schluss gekommen, dass mit Blick auf das in der „Spezialfinanzierung Onyx“ vorhandene Gemeindevermögen, im Moment die Steuern nur so massvoll wie nötig erhöht werden sollen.

Die Zielsetzung der Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn Onyx“ dienen diese Mittel in erster Linie zur Entlastung der Laufenden Rechnung. Gleichzeitig ist es aber auch möglich, Entnahmen zu machen (Artikel 3 des Reglements Spezialfinanzierung Onyx) um zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens im steuerfinanzierten Bereich vorzunehmen. Bis heute wurden durch die Gemeindeversammlung Entnahmen zur Entlastung der Laufenden Rechnung von total CHF 750'000.00 bewilligt. Vor der durch den Gemeinderat beantragten Entnahme besteht somit noch ein Saldo von CHF 15'240'426.65. Um der alarmierenden finanziellen Situation der Gemeinde zu begegnen, sollen die Jahresrechnung 2011 sowie die Abschlüsse der kommenden Jahre einmalig entlastet werden. Zu diesem Zweck soll eine Entnahme von CHF 8 Mio. aus der Spezialfinanzierung vorgenommen werden. CHF 5'318'018.93 werden für die Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen verwendet. Die restlichen CHF 2'681'981.07 werden dem Eigenkapital zugeführt.

Eine komplette Abschreibung des Verwaltungsvermögens hat eine längerfristige Aufwandreduktion zur Folge, da gemäss Buchhaltungsrichtlinien die Vermögenswerte im steuerfinanzierten Bereich mit jährlich 10 % auf dem Restbuchwert abgeschrieben werden müssen. Im ersten Jahr, also 2012, ist der Abschreibungsaufwand um CHF 531'801.90 tiefer und nimmt jährlich 10 % ab. Diese Entlastung entwickelt sich in den nächsten Jahren wie folgt:



Ab 2012 müssten somit nur neue Investitionen mit 10 % abgeschrieben werden. Der Saldo der Spezialfinanzierung Onyx reduziert sich damit auf CHF 7'240'426.65 (Stand 31.12.2011).

Diese einmalige Entnahme bereinigt die Defizite der letzten Jahre und wirkt sich positiv auf den Steuersatz der kommenden Jahre aus. Dem Gemeinderat und der Finanzkommission sind bewusst, dass zusätzlich zu dieser Massnahme weitere Schritte eingeleitet werden müssen, um die Gemeindefinanzen längerfristig stabil halten zu können.

## II. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf Art. 3 des Reglements Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn Onyx“ vom 12. Juni 2006 entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats über Entnahmen.

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Entnahme von CHF 8 Millionen aus der Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn Onyx“.
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt folgende Verwendung:
  - a. CHF 5'333'462.93 als Nachtragskredit für die Jahresrechnung 2011 für die gleichzeitige Abschreibung des gesamten Verwaltungsvermögens.
  - b. Der Restbetrag, d.h. CHF 2'666'537.07, wird dem Eigenkapital als Sanierungsmassnahme zugeführt.

## 2. Gemeinderechnung 2011; Kenntnisnahme

---

Referent: Oliver Meyer, Ressortvorsteher Finanzen

**Das untenstehende Zahlenmaterial setzt die Annahme von Traktandum 1 voraus. Falls dieses nicht angenommen wird, verschlechtert sich das Rechnungsergebnis um CHF 2'681'981.07, was einem Aufwandüberschuss von CHF 1'043'271.17 entsprechen würde.**

Eine ausführliche Jahresrechnung kann bei der Finanzverwaltung abgeholt, telefonisch unter der Nummer 062 918 40 20 bestellt oder via E-Mail [gemeinde@roggwil.ch](mailto:gemeinde@roggwil.ch) angefordert werden.

### I. Vorwort

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 wurde der Voranschlag 2011 genehmigt.

Der budgetierte Ertragsüberschuss belief sich auf	CHF 159'445.30
Tatsächlicher Ertragsüberschuss 2011	<u>CHF 1'638'709.93</u>

Effektive Besserstellung zum Voranschlag 2011	<u>CHF 1'479'264.63</u>
---	-------------------------

Die Rechnung 2011 hat durch die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Onyx und der anschliessenden Abschreibung des Verwaltungsvermögens im steuerfinanzierten Bereich mit einer Besserstellung gegenüber dem Budget abgeschlossen. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 1'638'709.93 anstelle des budgetierten Ertrages von CHF 159'445.30, was einer Besserstellung von CHF 1'479'264.63 entspricht.

Zu diesem Resultat beigetragen hat unter anderem die bereits erwähnte Entnahme aus der Spezialfinanzierung Onyx. Total wurde ein Betrag von CHF 8 Mio. entnommen und zusätzliche Abschreibungen von CHF 5'318'018.93 vorgenommen. Die Differenz von CHF 2'681'981.07 erhöhte den Ertragsüberschuss und wird dem Eigenkapital als Sanierungsbeitrag zugefügt.

Die grössten Abweichungen sind weiter der Verlust von CHF 231'035.13 aus dem Onyx-Investment, statt eines Ertrages von CHF 735'000.00. Bei den Einkommenssteuern natürliche Personen musste ein Minderertrag von CHF 315'128.25, bei den Vermögenssteuern von CHF 97'715.25 verbucht werden.

Weiterhin komfortabel präsentiert sich die Schuldensituation unserer Gemeinde. Per Ende Jahr besteht noch ein Darlehen über CHF 2'000'000.00.

Infolge des diesjährigen Rechnungsergebnisses erhöht sich das Eigenkapital nach Übertrag des Ertragsüberschusses aus der Laufenden Rechnung 2011 auf CHF 1'895'666.10.

## II. Die wichtigsten Abweichungen zum Voranschlag (- = Schlechter- / + = Besserstellung):

### **Allgemeine Verwaltung - CHF 4'896.20**

Es fielen Mehraufwendungen für die Beratung des Wärmeverbundes sowie des Alterskompetenzzentrums an. Weiter fielen höhere Kosten im Bereich der Legislative (Gemeindeversammlung, Abstimmungen/Wahlen) an.

### **Öffentliche Sicherheit - CHF 4'123.60**

Bei der Nachführung des Vermessungswerkes sowie bei den Gebühren der Baupolizei mussten höhere Ausgaben getätigt werden. Bei den Baugesuchsgebühren konnten teilweise entsprechend auch höhere Ertrags-Gebühren verbucht werden.

### **Bildung - CHF 163'464.53**

Der Unterhalt der Schulliegenschaften war kostenintensiver (Turnhalle Hofstätten) sowie der Beitrag für die Musikschule war höher als budgetiert. Für den baulichen Unterhalt wurde auf der Sekundarstufe wegen des Einbaus eines rollstuhlgängigen Lifts knapp CHF 70'000.00 mehr benötigt. Diese Kosten werden aber zum grössten Teil von der Invalidenversicherung (IV) zurückerstattet.

### **Kultur & Freizeit - CHF 65'037.32**

Der Hauptgrund, dass dieser Bereich gegenüber dem Budget schlechter abschliesst liegt darin, dass CHF 40'753.82 Mehrausgaben für das Schwimmbad (Elektroschaltschrank), sowie ein Mehraufwand bei den öffentlichen Spielplätzen und dem Chilbi-Betrieb getätigt werden mussten.

### **Gesundheit - CHF 3'083.00**

Schlechterstellung aufgrund der höheren Kosten in der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Pflege.

### **Soziale Wohlfahrt + CHF 35'195.04**

Diese Besserstellung ist vorwiegend auf die tieferen Beiträge für den Gemeindeanteil der Familienzulagen an den Kanton zurückzuführen.

### **Verkehr + CHF 8'652.45**

Der Grund dieser Besserstellung gegenüber dem Budget liegt bei tieferem baulichen Unterhalt der Strassen.

### **Umwelt und Raumordnung + CHF 49'936.31**

Der bauliche Unterhalt der Gewässerverbauungen war tiefer als budgetiert.

### **Volkswirtschaft - CHF 2'128.10**

Minime Schlechterstellung gegenüber dem Budget. In dieser Funktion befindet sich nebst Landwirtschaft und Tourismus das Elektrizitäts- und Kleinkraftwerk an der Langeten. Diese gleichen mit Einlage oder Entnahme aus der Spezialfinanzierung immer aus.

### **Finanzen und Steuern + CHF 1'628'213.58**

Besserstellung mit einem Nettoertrag von CHF 9'816'278.53 gegenüber dem Budget um CHF 1'628'213.58 oder 19.89 %. Die Einkommenssteuern der natürlichen Personen liegen mit CHF 315'128.25, die Vermögenssteuern mit CHF 97'715.25, die Quellensteuern mit CHF 9'235.40 und die Gewinn- und Kapitalsteuern um CHF 11'338.70 unter den budgetierten Vorgaben. Die Steuerbeiträge zugunsten sowie zulasten der Gemeinde von natürlichen Personen fielen um CHF 7'913.25 beziehungsweise CHF 12'032.15 besser aus als budgetiert. Die Steuerbeiträge zugunsten bzw. zulasten der Gemeinde von juristischen Personen fielen um CHF 15'252.10 und CHF 18'743.95 schlechter aus als veranschlagt. Mindereinnahmen in Kauf nehmen mussten wir von CHF 48'056.35 bei den Sonderveranlagungen. Dafür konnten wir Mehreinnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern von CHF 43'288.65 generieren. Auch die Liegenschaftssteuern schlugen mit Mehrerträgen von CHF 4'667.95 zu buche. Um CHF 39'012.25 schlechter war das Ergebnis der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Aus dem Finanzausgleichsfonds des Kantons Bern erhielten wir CHF 938'010.00 (Vorjahr CHF 835'887.00). Gegenüber dem Budget haben wir eine Verbesserung von CHF 113'010.00 zu verzeichnen.

Im Bereich Onyx musste aufgrund der schwierigen Stimmung an der Börse statt eines erwarteten Ertragsüberschusses von CHF 735'000.00 ein Aufwandüberschuss von CHF 231'035.13 verbucht werden. Dies entspricht einer Schlechterstellung von CHF 966'035.13 gegenüber dem Voranschlag. Im Vorjahr erzielte dieser Bereich noch einen Ertragsüberschuss von CHF 899'250.62. Hauptgrund für diese Schlechterstellung sind realisierte Buchverluste von CHF 958'324.20 statt der budgetierten CHF 20'000.00.

### III. Spezialfinanzierungen

#### Feuerwehr

Der **Aufwandüberschuss** von **CHF 53'945.47** musste der Spezialfinanzierung entnommen werden. Somit weist die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Feuerwehr per Ende Jahr neu einen Bestand von CHF 136'965.80 auf. Das Verwaltungsvermögen der Feuerwehr beträgt CHF 281'293.35.

#### Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)

Die Anlage erwirtschaftete einen **Aufwandüberschuss** von **CHF 4'418.26**, was das Eigenkapital dieser Spezialfinanzierung auf CHF 1'372'876.39 reduzierte. Demgegenüber steht ein Verwaltungsvermögen von CHF 428'958.87, welches durch jährliche Abschreibungen um 10 % reduziert wird.

#### Wasserversorgung (WVR)

Der erzielte **Aufwandüberschuss** von **CHF 143'485.18** ist aus dieser Spezialfinanzierung entnommen worden. Somit weist das Eigenkapitalkonto neu einen Saldo von CHF 2'489'115.18 auf. Es wurde eine Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhaltung (SF WE) von CHF 151'331.00 vorgenommen. Aus diesem Grunde erhöht sich diese Spezialfinanzierung Werterhaltung nach der Abschreibung auf einen Bestand per Ende Jahr 2011 von CHF 216'372.29.

#### Abwasserbeseitigung

In diesem Bereich resultierte ein **Aufwandüberschuss** von **CHF 491'427.11**, der den bereits seit 2009 bestehenden Bilanzfehlbetrag auf CHF 1'029'619.85 erhöhte. Eine Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhaltung von CHF 351'777.00 wurde gemäss Richtlinien vorgenommen. Diese Werterhaltung weist per Ende Rechnungsjahr einen Saldo von CHF 2'387'202.36 auf.

#### Abfallbeseitigung

Durch den erneuten **Aufwandüberschuss** von **CHF 27'207.06** erhöht sich der seit dem Jahr 2008 bestehende Bilanzfehlbetrag auf CHF 110'931.98. Die Gebührenerhöhung wurde bereits an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2011 genehmigt und die Abtragung dieses Vorschusses sichergestellt.

#### Elektrizitätswerk (EWR)

Das Elektrizitätswerk erzielte einen **Aufwandüberschuss** von **CHF 262'520.22**. Dieser Betrag wird dem Eigenkapitalkonto belastet und dieses weist somit per Ende Jahr einen Saldo von CHF 3'642'480.56 auf. Das Verwaltungsvermögen hingegen beläuft sich auf CHF 2'168'406.42.

#### Kleinkraftwerk

Die Stromlieferungen von CHF 100'726.50 (Vorjahr CHF 149'501.40), welche zum marktüblichen Satz weiterverrechnet wurden, sind um CHF 48'774.90 tiefer ausgefallen. Der **Ertragsüberschuss** von **CHF 63'146.81** (Vorjahr Ertragsüberschuss CHF 101'919.17) schlägt sich positiv in der Elektrizitätswerksrechnung nieder.

#### IV. Bestandesrechnung 2011 (in CHF 1'000.00)

	Stand 01.01.11		Stand 31.12.11	
	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
<b>AKTIVEN</b>				
<b>Finanzvermögen</b>				
Flüssige Mittel	346		1'584	
Guthaben	5'304		5'185	
Anlagen	15'726		13'165	
Transitorische Aktiven	258		168	
<b>Verwaltungsvermögen</b>				
Sachgüter	7'295		2'878	
Darlehen & Beteiligungen	622		615	
Investitionsbeiträge	329		0	
Übrige aktivierte Ausgaben	287		0	
Vorschuss Spezialfinanzierung	807		1'141	
<b>PASSIVEN</b>				
<b>Fremdkapital</b>				
Laufende Verpflichtungen		2'173		3'074
Mittel- & langfristige Schulden		2'000		2'000
Verpflichtung Sonderrechnungen		66		31
Transitorische Passiven		116		32
<b>Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen</b>		26'362		17'703
<b>Eigenkapital</b> (Ertrags-/Aufwandüberschuss berücksichtigt)		257		1'896
	30'974	30'974	24'736	24'736
	=====	=====	=====	=====
<b>Finanzkennziffern</b>				
	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
	%	%	%	%
Selbstfinanzierungsgrad	-14.71	90.88	-1.84	-66.55
Selbstfinanzierungsanteil	-2.15	3.18	-0.11	-4.88
Zinsbelastungsanteil	-3.10	-2.36	-2.86	-2.83
Kapitaldienstanteil	3.58	3.94	4.75	4.63
Bruttoverschuldungsanteil	10.90	10.96	10.52	10.71
Investitionsanteil	13.31	4.69	6.57	7.71

#### Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, inwieweit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Vor allem ein Vergleich über mehrere Jahre zeigt, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, einer von über 100% zu einer Entschuldung. Ein Wert zwischen 60 und 80% wird kurzfristig als genügend bezeichnet.

Der Selbstfinanzierungsgrad der Gemeinde muss als absolut alarmierend bezeichnet werden.

#### Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde: Je höher der Wert, umso grösser ist der Spielraum für die Finanzierung von Investitionen oder für den Schuldenabbau. Ein Wert zwischen 6 und 15% wird als genügend bezeichnet.

Auch der Selbstfinanzierungsanteil von Roggwil weist alarmierende Tendenzen aus.

### Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil gibt Antwort auf die Frage, wie stark der Finanzertrag durch die Nettozinsen belastet ist. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Im Vergleich über mehrere Jahre wird die Verschuldungstendenz und im Vergleich zu anderen Gemeinden die Verschuldungssituation erkannt. Ein Wert zwischen 0 und 1% gilt als tiefe Belastung.

Der Zinsbelastungsanteil von Roggwil hat heute einen sehr beruhigenden Wert.

### Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil gibt Antwort auf die Frage, wie stark der Finanzertrag durch den Kapitaldienst (als Folge der Investitionstätigkeit) belastet ist. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder einen hohen Abschreibungsbedarf hin. Ein Wert zwischen 3 und 10% gilt als tiefe Belastung.

Auch der Kapitaldienstanteil von Roggwil hat einen sehr beruhigenden Wert.

### Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil (inkl. Sonderrechnungen) wird in Prozent des Finanzertrages dargestellt. Damit wird die Verschuldungssituation ersichtlich. Die Verschuldung wird als kritisch eingestuft, wenn die Schwelle von 200 % überschritten wird. Richtwerte von unter 50 % sind sehr gut, von 50 % - 100 % gut, 100 % - 150 % mittel und 150 % - 200 % gelten als schlecht. Der Mittelwert des gesamten Kantons ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen, mit 86.3 % liegt dieser aber immer noch im mittleren Bereich.

Der Bruttoverschuldungsanteil von Roggwil darf im Moment als zufriedenstellend beurteilt werden.

### Investitionsanteil

Die Bruttoinvestitionen werden in Prozent der konsolidierten Ausgaben dargestellt. Damit wird ersichtlich, wie hoch der Anteil der Bruttoinvestitionen an den konsolidierten Ausgaben ist. Die Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und/oder die Zunahme der Nettoverschuldung, sie sagt jedoch nichts über die finanzielle Situation der Gemeinde aus. Wie die Investitionen kann auch diese Kennzahl von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken, eine Beurteilung über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll zusammen mit dem Selbstfinanzierungsanteil. Richtwerte unter 10 % gelten als schwache Investitionstätigkeit und einen Wert von 10 % - 20 % als eine mittlere Investitionstätigkeit. Der Mittelwert des ganzen Kantons liegt bei 11.2 % und somit im Bereich einer mittleren Investitionstätigkeit.

Roggwil investiert heute eher schwach, was auf Nachholbedarf in der Zukunft hinweist. Diese Tatsache wird hinsichtlich Liquidität zu beurteilen sein.

## V. Zusammenzug der Laufenden Rechnung 2011 (in CHF 1'000.00)

nach Funktionen	Rechnung		Voranschlag	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	1'239		1'234	
Öffentliche Sicherheit	31		27	
Bildung	2'866		2'703	
Kultur & Freizeit	572		506	
Gesundheit	17		14	
Soziale Wohlfahrt	2'669		2'705	
Verkehr	461		470	
Umwelt & Raumordnung	316		366	
Volkswirtschaft	6		4	
Finanzen & Steuern		9'816		8'188
	<u>8'177</u>	<u>9'816</u>	<u>8'029</u>	<u>8'188</u>
Ertrags-/Aufwandüberschuss	1'639		159	
	<u>9'816</u>	<u>9'816</u>	<u>8'188</u>	<u>8'188</u>
	=====	=====	=====	=====

nach Aufwand/Ertrags-Arten	%	Rechnung		Voranschlag	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	10.7	3'030		3'109	
Sachaufwand	22.6	6'377		6'223	
Passivzinsen	0.3	73		88	
Abschreibungen	26.6	7'485		2'600	
Entschädigungen an Gemeinwesen	11.2	3'146		3'189	
Eigene Beiträge	22.0	6'205		7'326	
Einlage in Spezialfinanzierungen	1.9	546		513	
Interne Verrechnungen	4.7	1'314		1'525	
Steuern	21.0		6'250		6'644
Vermögenserträge	3.3		978		985
Entgelte	26.5		7'916		7'743
Anteile & Beiträge ohne Zweckbindung	3.2		949		875
Rückerstattungen von Gemeinwesen	9.1		2'726		3'589
Beiträge für eigene Rechnung	0.5		143		163
Entnahme aus Spezialfinanzierungen	32.0		9'539		3'208
Interne Verrechnungen	4.4		1'314		1'525
		<u>28'176</u>	<u>29'815</u>	<u>24'573</u>	<u>24'732</u>
Ertrags-/Aufwandüberschuss		1'639		159	
		<u>29'815</u>	<u>29'815</u>	<u>24'732</u>	<u>24'732</u>
		=====	=====	=====	=====

## VI. Beschluss des Gemeinderats und Kenntnisnahme der Gemeindeversammlung

Die Gemeinderechnung 2011 ist an der Gemeinderatssitzung vom 18. April 2012 einstimmig genehmigt worden. Sie wird der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 zur Kenntnis gebracht.

## 3. Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement (AWR); Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Das Reglement und der Tarif liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Weiter verweisen wir auf unsere Homepage [www.roggwil.ch](http://www.roggwil.ch). Via **Startseite – Direktzugriff – Revision Abwasserreglement** können diverse Dokumente zum Thema heruntergeladen, respektive eingesehen werden.

### I. Ausgangslage

#### Revisionsgründe; Ziele

Zu den Hauptgründen der dringend notwendigen Totalrevision zählen:

- Anpassung des Reglements aus dem Jahr 1998 an veränderte gesetzliche Grundlagen
- Überprüfung der Gebührenansätze
- Rückzahlung, Sanierung der aufgelaufenen Schulden innert gesetzlicher Frist von 8 Jahren, seit erstem Defizit aus dem Jahre 2009.

Im Weiteren werden die Systematik (Aufbau) und die Lesbarkeit des Reglements vereinfacht. Die Tarifgestaltung soll bei den jährlich wiederkehrenden Gebühren, gestützt auf eine von der Gemeindeversammlung bestimmte Obergrenze, durch den Gemeinderat festgelegt werden können.

## Eingesetzte Arbeitsgruppe

Die Totalrevision ist von einer durch den Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppe erfüllt worden:

Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe  
Valentin Kappenthuler, Vizepräsident Bau- und Betriebskommission  
Daniela Allegrezza, Mitglied Finanzkommission  
Andreas Staub, Leiter Gemeindebetriebe  
Esther Kläfiger, Fachbereichsleiterin Finanzen  
Daniel Baumann, Geschäftsleiter (Projektleiter)  
**Erweiterte Arbeitsgruppe; Beizug nach Bedarf:**  
Andreas Leuenberger, Bauinspektor  
Christophe Cueni, Rechtskonsulent Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG)  
Herren Ostwald und Zeltner, Firma Ostag, Burgdorf

## Grundlagen des vorliegenden Reglements

Der Arbeitsgruppe haben folgende Grundlagen zur Verfügung gestanden:

- Musterreglement des Kantons
- Altes Gemeindereglement vom 8. Juni 1998
- Praxis in Roggwil
- Massnahmenplanung Generelle Entwässerungsplanung (GEP)
- Finanzplanung Spezialfinanzierung Abwasser
- Gewässerschutzgesetz (GschG)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)

## II. Neues Abwasserentsorgungsreglement (AWR)

### Allgemeines: Artikel 1 bis 4 AWR

Die generelle Entwässerungsplanung (GEP) mit Zustandsbericht und Massnahmenplan der bestehenden Leitungen bildet die Grundlage über die gesamte Planung des Gemeindegebiets.

Die Gemeinde organisiert die Entsorgung des Abwassers auf dem ganzen Gemeindegebiet. Dabei überwacht sie alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte (z.B. Ingenieurbüros, Fachpersonen mit Spezialausbildung Liegenschaftsentwässerung) auslagern.

### Projektierung und Erstellung der Abwasseranlagen: Artikel 5 bis 17 AWR

Die Gemeinde ist verpflichtet, öffentliche Abwasseranlagen zu planen, zu projektieren und zu erstellen. Dabei kann sie die Projektierung und Erstellung an bauwillige Grundeigentümer übertragen. Die öffentlichen Leitungen sind mit Überbauungsordnungen oder mit Dienstbarkeitsverträgen rechtlich sicherzustellen.

Private erstellen insbesondere die Hausanschlussleitungen in Bauzonen und öffentlichen Sanierungsgebieten und die weiteren erforderlichen Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzone, insbesondere in privaten Sanierungsgebieten (Versickerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Stappelbehälter, usw.). Sie sichern die Durchleitungsrechte und privaten Eigentumsrechte in aller Regel mittels Dienstbarkeiten.

Die Baubewilligungspflicht für die Projektierung und Erstellung der Abwasseranlagen wird wie folgt geregelt:

Für **öffentliche** Leitungen = Bau- und Gewässerschutzbewilligung  
Für **private** Leitungen = Gewässerschutzbewilligung

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster, welcher öffentlich ist. Sie kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen. Es wird dabei geprüft, ob bei den Abwasseranlagen eine Dichtigkeitskontrolle durchgeführt worden ist.

## **Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung: Artikel 18 bis 28 AWR**

**Schmutzabwasser;** Innerhalb des Kanalisationsbereichs besteht eine Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser.

**Regenabwasser** darf in die dafür bestimmten Leitungen des Kanalisationssystems eingeleitet werden, wenn die Versickerung und die direkte Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen sind. In diesem Fall wird eine Anschluss- und wiederkehrende Gebühr fällig. In unserer Gemeinde sind alle in die Kanalisation entwässerten Grundstücke mittels Feldaufnahmen durch die Firma Ostag, Burgdorf, erhoben worden. Die Ergebnisse zusammengefasst:

Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene gebührenpflichtige Gesamtfläche beträgt 257'980 m<sup>2</sup> bei 1'096 Grundstücken. Der gesamte Bericht kann auf [www.roggwil.ch](http://www.roggwil.ch) oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Aus der Erfassung ergibt sich folgende Verteilung der gebührenpflichtigen Fläche auf die Grundstücke:

<b>Bereich</b>	<b>Anzahl Grundstücke</b>	<b>Prozent</b>
15 – 250 m <sup>2</sup>	869	81
251 – 500 m <sup>2</sup>	128	12
501 – 750 m <sup>2</sup>	31	3
751 – 1000 m <sup>2</sup>	18	2
1001 – 2000 m <sup>2</sup>	21	2
> 2000 m <sup>2</sup>	11	1

**Reinabwasser** (z.B. Brunnen) darf nur mit kantonaler Bewilligung in ein Mischsystem eingeleitet werden. Betreffend Gebühren ist die Gemeinde hier sehr kulant. Sie entfällt für öffentlich zugängliche Brunnen, welche das Strassen- oder Platzbild prägen.

## **Betrieb und Unterhalt: Artikel 29 bis 33 AWR**

Bei der periodischen Kontrolle der öffentlichen Anlagen überprüft die Gemeinde den Zustand der privaten Abwasseranlagen. Der Betrieb und Unterhalt liegt in der Zuständigkeit der Anlageneigentümer (Private und Gemeinde). Die Eigentümer von Abwasseranlagen haften für Schäden mangelhaft erstellter oder unterhaltener Abwasseranlagen gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 58 OR), unter Umständen des Umweltschutzgesetzes (Art. 59a USG).

## **Finanzierung: Artikel 34 bis 61**

Die Abwasserentsorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe, d.h. sie muss sich selber finanzieren können. Zur Deckung dieser Aufgabe stehen der Gemeinde folgende Gefässe zur Verfügung:

- Einmalige Gebühren zur Deckung der Investitionskosten (Anschlussgebühren)
- Wiederkehrende Gebühren: Grund-, Regenabwasser-, Verbrauchsgebühren
- Beiträge des Bundes und des Kantons (Subventionen)
- Leistungen Dritter (z.B. Bauherren)

Die Gebühren sind so festzulegen, dass im Einzelfall ein ausgewogenes Verhältnis zum Wert der Leistung der Gemeinde entsteht (**Äquivalenzprinzip**).

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen der Abwasserentsorgung decken und die Speisung der Spezialfinanzierung Werterhaltung ermöglichen (**Kostendeckungsprinzip**).

**a) Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten werden wiederkehrende Gebühren erhoben:**

### **Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren**

Im Grundsatz der wiederkehrenden, jährlichen Gebühren ist im Reglement vorgesehen, dass der Anteil der Einnahmen für die Grundgebühren für Schmutz- und Regenabwasser insgesamt 50 – 70 %

und derjenige an den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 – 50 % betragen soll. Bis Ende 2016 ist hier die Schere zu Lasten der Grundgebühren offen. Nach Abbau des Schuldefizits werden sich die beiden Anteile in eine Balance annähern.

Der Handlungsspielraum für die Festlegung der Gebühren ist vom Gesetzgeber und in Anlehnung an die vorgängigen Aussagen in einem kleinen Korsett begrenzt. Damit der Gemeinderat als verantwortliches Exekutivorgan rasch auf sich verändernde Verhältnisse reagieren kann, ist es in heutigen Reglementen von spezialfinanzierten Aufgaben (Abwasser, Wasser, Abfall, Elektrizität usw.) üblich, dass die Kompetenz für ein direktes Handeln erteilt wird. Als Ergebnis der Voten anlässlich der Orientierungsveranstaltung vom 26. März 2012 ist für **die jährlich wiederkehrenden Gebühren** eine Gebührenobergrenze im Reglement vorgesehen. Der Gemeinderat kann sich also nur innerhalb der festgelegten Obergrenze bewegen.

Bei der Grundgebühr ist die Obergrenze zeitlich beschränkt. Sobald der grosse Anteil für die Rückzahlung des Defizits ab 1.1.2017 wegfällt, wird die Obergrenze von CHF 380.00 auf CHF 250.00 reduziert.

**b) Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von öffentlichen Abwasseranlagen werden einmalige Anschlussgebühren erhoben:**

**Schmutz-, Regen- und Reinabwasser**

Beim Minimalbetrag von CHF 5'000.00 ist man von 25 Belastungswerten (BW) = Einfamilienhaus ausgegangen. Der Mindestansatz wird nur bei der ersten Erhebung eingefordert. Bei späteren, nachträglichen Vorhaben werden nur die neuen, zusätzlichen Belastungswerte nachbelastet (CHF 200.00 pro BW).

Für **die einmaligen Anschlussgebühren** wird im Reglement keine Obergrenze festgelegt. Hier ist der Gemeinderat der Ansicht, direkt im Rahmen der benötigten Mittel (zur Deckung der Investitionskosten) entscheiden zu können.

**Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeit: Artikel 62 bis 67 AWR**

Der Vollzug, die Aufsicht und Zuständigkeit sollen wie folgt geregelt werden:

<b>Gemeinderat</b>	Festsetzung Tarif innerhalb der Vorgaben des Reglements, insbesondere der festgelegten Obergrenzen Verträge mit Grosseinleitern
<b>Bau- und Betriebskommission</b>	Planung und Organisation Bewilligungs-/Kontrollwesen
<b>Fachbereich Bau und Betriebe</b>	technische Aufsicht Erstellung Leitungskataster Zutrittsrecht zu allen Anlagen
<b>Fachbereich Finanzen</b>	Gebührenbezug

**III. Verordnung über die Gebühren der Abwasserentsorgung (Abwassertarif)**

An der Sitzung vom 25. April 2012 hat der Gemeinderat die neuen Gebühren, gestützt auf das Abwasserentsorgungsreglement genehmigt. Dieser Beschluss wird nach Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung im Anzeiger Langenthal und Umgebung öffentlich bekanntgemacht.

**Finanzierungsgrundsätze**

Die Bemessungsgrundlagen für **einmalige Anschlussgebühren** lauten:

- Für Schmutzabwasser nach Belastungswerten (BW).
- Für Regenabwasser pro m2 entwässerter Fläche, welches in die Kanalisation eingeleitet wird.
- Für Reinabwasser (z.B. Brunnen) nach Belastungswerten (BW).

Die Gebühren unter a) und b) sind gemäss Kantonaler Gewässerschutzverordnung Artikel 33 obligatorisch zu erheben.

Die Bemessungsgrundlagen für **jährliche wiederkehrende Gebühren** lauten:

- a. Grundgebühr für Schmutzabwasser nach Wohnung, Industrie, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb.
- b. Für Regenabwasser, welches in die Kanalisation eingeleitet wird, nach einer gestaffelten Flächenpauschale.
- c. Die Verbrauchsgebühren nach m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers, oder tatsächlich gemessenem Abwasseranfall.
- d. Für Reinabwasser (z.B. Brunnen) wird eine Pauschale erhoben.

Die Gebühren unter a) bis c) sind alle gemäss Kantonaler Gewässerschutzverordnung Artikel 34ff obligatorisch zu erheben.

Auf die Erhebung einer wiederkehrenden Regenabwassergebühr von **Strassenflächen** wird verzichtet. Der Aufwand für die Erhebung steht nicht im Ausgleich zum Ertrag.

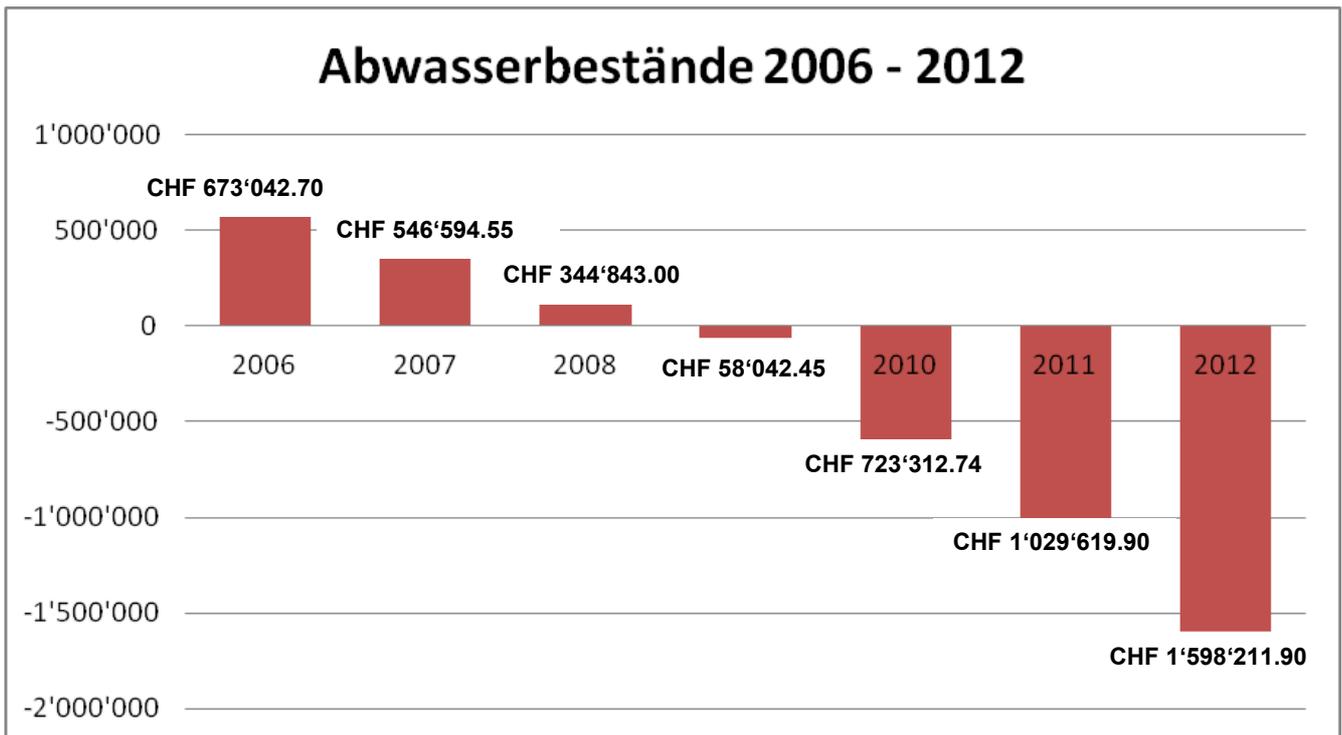
### **Defizit; Entstehung und Pflicht zum Abbau**

Die Gründe, welche zum vorliegend hohen Defizit beim Abwasser geführt haben sind eine Kumulation der nachgenannten Faktoren:

- Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhaltung: Erhöhung der Einlagen der Wiederbeschaffungswerte bei der ARA Murg (Sanierung der Anlagen) von 60 auf 100% (Mehraufwand ab 2009 pro Jahr rund CHF 250'000.00 gemäss Kostenverteiler).
- Erhöhung Einlagen Spezialfinanzierung Werterhalt der gemeindeeigenen Anlagen (ab 2011 CHF 70'000.00).
- Wegfall ab 2007 von Überschüssen aus der Investitionsrechnung (Einnahmen Anschlussgebühren höher als Investitionsausgaben), welche zum Ausgleich in die Betriebsrechnung geflossen sind (2003 - 2006 total CHF 482'000.00).
- Anstieg Investitionsausgaben (ab 2007 pro Jahr CHF 250'000.00).
- Erhöhung Beitrag Abwasserfonds an Kanton Bern (CHF 20'000.00).
- Interne Verrechnung Stellenetat (ab 2009 pro Jahr CHF 35'000.00).
- Seit 1. Januar 1999 sind die Grundgebühr (CHF 115.00) sowie die Verbrauchgebühr (CHF 2.40 pro m<sup>3</sup>) nicht mehr angepasst worden (Teuerung).
- Aktualisierung der „Generellen Entwässerungsplanung GEP“.

Die künftigen Investitionen sind gemäss der aktualisierten Planungsgrundlage (GEP) in der Gebührenberechnung berücksichtigt. Das heisst der Zustand des Kanalisationsleitungsnetzes und die damit verbundenen Sanierungsmassnahmen sind bekannt und in der Investitionsplanung eingestellt.

## Das Defizit in Zahlen: (Bestand Spezialfinanzierung Abwasser)



### Vorgaben des Kantons

Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in Bern haben die Vertreter des Kantons den Gemeinderat auf folgendes hingewiesen:

- Die Rückzahlung des Defizits muss bis Ende 2017 gewährleistet sein.
- In der Besprechung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde festgestellt, dass mit der vorgesehenen Tarifgestaltung die gesetzlich geforderte Rückzahlung möglich ist.
- Eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist ist gesetzlich ausgeschlossen.
- Bei einer Ablehnung des Reglements und damit auch der neuen Tarife wird der Kanton die Gebühren mittels aufsichtsrechtlicher Verfügung festsetzen.

Der Gemeinderat ist besten Mutes, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Roggwil über eine Genehmigung des neuen Reglements und Tarif überzeugen zu können und damit einen Entscheid des Kantons unnötig zu machen.

### Anteil Rückzahlung des Defizits; Auswirkung auf die Tarifgestaltung nach erfolgter Sanierung

Die Rückzahlung des aufgelaufenen Defizits von rund CHF 1.6 Millionen soll mit den jährlich wiederkehrenden Grundgebühren erfolgen. In Zahlen ausgedrückt, bedeutet dies eine Zusatzbelastung von rund CHF 200.00 pro Jahr.

- Im Jahr 2017 wird nach der vorliegenden Berechnung das Defizit abgetragen sein.
- Der Gemeinderat wird auf diesen Zeitpunkt die Grundgebühr den effektiven Verhältnissen anpassen müssen.
- Aus heutiger Sicht bedeutet dies eine Reduktion auf der Grundgebühr um rund CHF 200.00.

Aus diesem Grund und zur Absicherung gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist die festgelegte Obergrenze für die Grundgebühr per 1.1.2017 reduziert worden. Dies zwingt den Gemeinderat dazu, den Tarif per 1.1.2017 anzupassen und die Ansätze der Grundgebühr zu reduzieren.

## Gebührenansätze; Inkraftsetzung

Gemäss den Bestimmungen des Reglements legt der Gemeinderat die einmaligen Anschlussgebühren per 1. Juli 2012 wie folgt fest:

- Schmutzwasser pro BW	CHF	200.00
mindestens	CHF	5'000.00
- Regenabwasser pro m2	CHF	5.00
- Reinabwasser pro BW	CHF	20.00

Gemäss den Bestimmungen des Reglements und unter Einhaltung der vorgegebenen Obergrenzen legt der Gemeinderat die Gebühren für jährlich wiederkehrende Gebühren per 1. Juli 2012 wie folgt fest:

- Grundgebühr Schmutzwasser	CHF	380.00
- Grundgebühr Regenabwasser	CHF	Pauschale
- Verbrauchsgebühr pro m3	CHF	2.90

## IV. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Das neue Abwasserentsorgungsreglement (AWR) wird genehmigt.

Die Gemeindeversammlung nimmt von der neuen Verordnung über die Gebühren der Abwasserentsorgung, welche vom Gemeinderat per 1. Juli 2012 erlassen wird, Kenntnis.

## 4. GEP-Massnahmen; Entflechtung Abwassersystem Berg- und Krottenweiher; Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 282'000.00; Genehmigung

---

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

### I. Ausgangslage

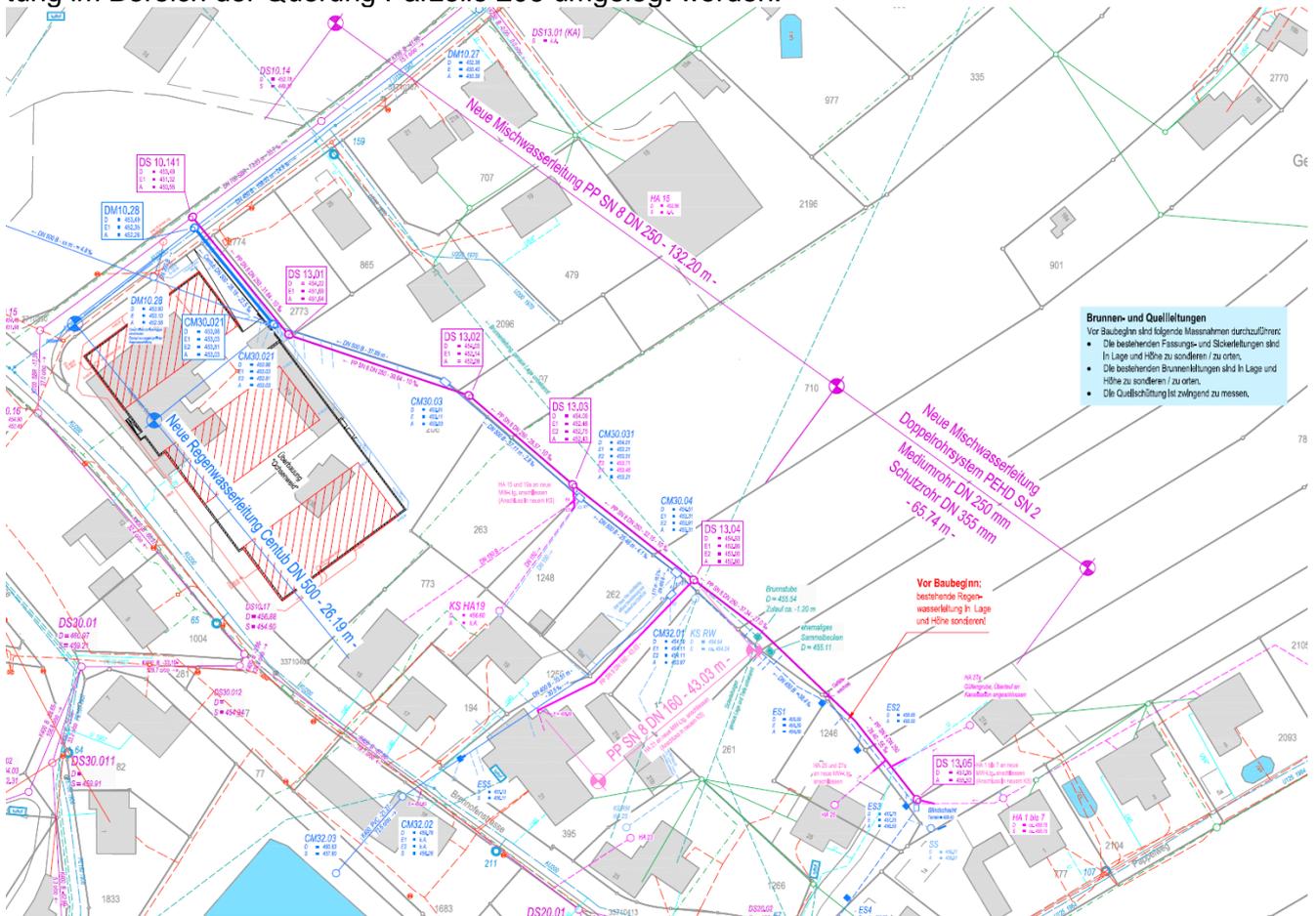
Durch den Generellen Entwässerungsplan (GEP) wurden die notwendigen Massnahmen aufgezeigt, welche zur Verminderung des Reinabwasserabflusses (Fremdwasser) in die ARA Region Murg zu realisieren sind, um den Betriebskostenanteil der Gemeinde Roggwil zu senken. Eine Massnahme daraus bildet die Entflechtung des Rein- und Bachwassers mit dem Ausbau des Abwassertrennsystems.

Für das Jahr 2012 ist eine Überarbeitung des Kostenverteilers aus dem Jahre 1992 vorgesehen. Die wesentlichen Änderungen sind noch nicht bekannt. Ein grosses Thema ist die Sauberwassereinleitung in das Kanalisationsnetz der ARA Murgenthal, der Anteil der Gemeinde Roggwil bei der Sauberwassereinleitung gemäss bestehendem Kostenverteiler beträgt rund 90 %. Diese grosse Sauberwassereinleitung bedeutet auch, dass sehr viel sauberes Wasser durch die Einleitung in die Kanalisation verschmutzt wird, um anschliessend in der ARA wieder gereinigt zu werden. Was in ökologischer Hinsicht gesehen nicht sehr sinnvoll ist.

Die vorliegende GEP-Massnahme sieht eine Ableitung des Sauberwassers via bestehende Regenwasserableitung Geissbergstrasse/Allmendgasse in die Rot vor. Heute schliessen vereinzelte Liegenschaften (Pappelweg/Brennofenstrasse) an die bestehenden Weiherabläufe (Sauberwassersystem) an und müssen aus diesem Grunde der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden. Damit die Abwassersysteme getrennt werden können, soll eine neue Mischabwasserleitung für die Liegenschaftsanschlüsse aus dem Pappelweg und der Brennofenstrasse erstellt werden.

Im Bereich der bestehenden Brunnstube wird die neue Mischwasserleitung in ein Doppelrohrsystem verlegt, um Verunreinigungen durch austretendes Schmutzwasser zu vermeiden.

Die Regenwasserleitung bleibt erhalten und wird neu an die bestehende Regenwasserleitung in der Geissbergstrasse angeschlossen. Bedingt durch das Überbauungsprojekt „Ochsenweid“ muss die Leitung im Bereich der Querung Parzelle 206 umgelegt werden.



## II. Finanzielles

Gemäss Kostenschätzung des beauftragten Ingenieurbüros ist mit folgenden Investitionskosten zu Lasten Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung zu rechnen:

Konto 710.501.xx GEP-Massnahmen

CHF 282'000.00 (inkl. MWST)

## III. Wie geht es weiter?

- Baugesuch oder Planaufgabe
- Ausschreibung/Arbeitsvergabe an Unternehmungen
- Baubeginn

## IV. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Der Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 282'000.00 (inkl. MWST) für die Entflechtung Abwassersystem Berg- und Krottenweiher wird genehmigt.

## 5. GEP-Massnahmen; Ersatzmassnahmen Mischabwasserleitungen Käsereistrasse/St. Urbanstrasse; Sanierungsmassnahmen Mischwasserabwasserleitungen im Projektperimeter Wärmeverbund; Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 1'205'000.00; Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

### I. Ausgangslage

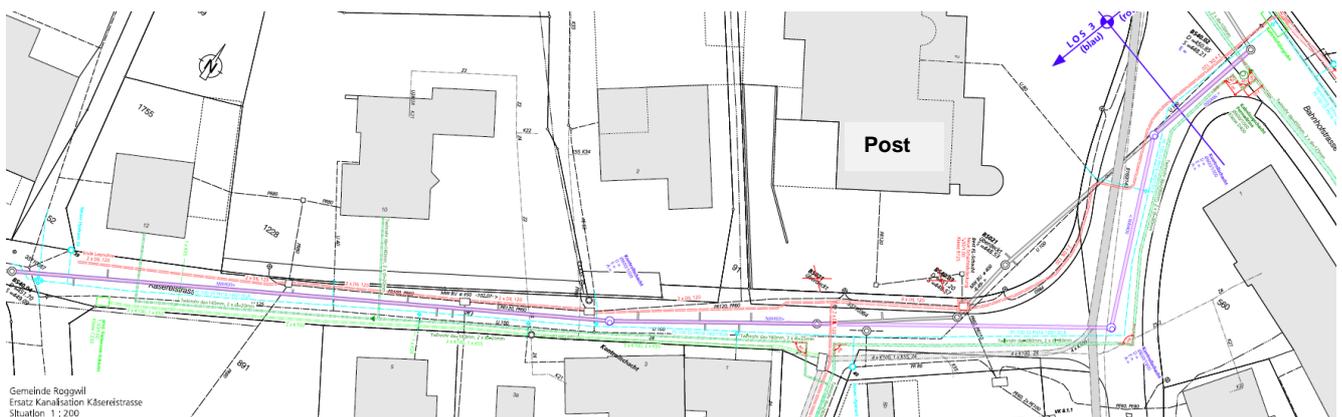
Durch den Generellen Entwässerungsplan (GEP) wurden die notwendigen Massnahmen aufgezeigt, welche zur Erhaltung des Kanalnetzes der Gemeinde Roggwil mit Instandsetzungs- und Sanierungsmassnahmen zu realisieren sind.

Im Rahmen des Neubauprojektes Wärmeverbund sowie der Werkleitungssanierungen im Projektperimeter der Bahnhof- und St. Urbanstrasse und angrenzenden Gemeindestrassen sollen auch die im Generellen Entwässerungsplan (GEP) aufgeführten Sanierungs- und Ersatzmassnahmen in diesem Bereich realisiert werden.

Im Bereich der Käsereistrasse sowie in der St. Urbanstrasse sind aus Kapazitätsgründen die Abwasserleitungen mit grösseren Durchmessern zu ersetzen. In der Käsereistrasse ist zudem die Leitungsführung der Werkleitungen zu überprüfen.

Die Zustandsbewertung der Abwasseranlagen im Rahmen der GEP-Bearbeitung hat aufgezeigt, dass im Projektperimeter gewisse Leitungsabschnitte Schädigungen aufweisen und ein Sanierungsbedarf besteht. Die Rohrleitungen und Schächte des Kanalsystems haben teilweise die Lebensdauer erreicht. Zudem tragen diese alten Abwasseranlagen der heutigen Gewässerschutzgesetzgebung hinsichtlich Dichtigkeit nicht mehr genügend Rechnung. Vorzugsweise sind Innensanierungen für diese Leitungen vorgesehen. Örtlich können bauliche Massnahmen an Schächten und Leitungsabschnitten notwendig sein, um die Zugänglichkeit für Sanierungen zu gewährleisten.

Da das kantonale Tiefbauamt eine Belagssanierung für 2013 (teilweise schon 2012) an der Bahnhofstrasse/St. Urbanstrasse vorsieht, ist vorteilhaft, wenn im Vorfeld dieser Belagsarbeiten die Sanierung der Abwasserleitung ausgeführt wird.



### II. GEP-Ersatzmassnahmen Mischabwasserleitungen Käsereistrasse/St. Urbanstrasse im Projektperimeter des Wärmeverbundes

GEP-Ersatzmassnahmen Mischabwasserleitungen Käsereistrasse (KS BS 40.02 bis KS BS 40.04):

- Ersatz Schacht BS 40.02 – Schacht BS 40.04 auf ca. 160 m' (Vergrösserung der Kapazität)

GEP-Ersatzmassnahmen Mischabwasserleitungen Kanalisation St. Urbanstrasse (KS ES 10.06 bis KS ES 20.01):

- Ersatz Schacht ES 20.01 – Schacht ES 10.06 auf ca. 60 bis 70 m' (Vergrösserung der Kapazität)

### III. GEP-Sanierungsmassnahmen im Projektperimeter des Wärmeverbunds

GEP-Sanierungsmassnahmen im Projektperimeter des Wärmeverbunds:

- Leitungssanierung Schacht CS 30.03 – Schacht CS 10.15 (DN 700 und 800 mm)
- Leitungssanierung Schacht CS 32.03 – Schacht CS 30.01 (DN 400 mm)
- Leitungssanierung Schacht CS 20.03 – Schacht CS 10.16 (DN 400 und 500 mm)
- Leitungssanierung Schacht DS 11.01 – Schacht DS 10.10 (DN 400 mm)
- Leitungssanierung Schacht ES 40.05 – Schacht ES 10.06 (DN 450 und 500 mm)
- Diverse Schachtsanierungen im Projektperimeter

GEP-Ersatzmassnahmen Mischabwasserleitungen:

- Ersatz Kontrollschacht BS 30.09 (Hydraulisch schlecht ausgebildet)

### IV. Finanzielles

GEP-Ersatzmassnahmen Mischabwasserleitungen Käsereistrasse (KS BS 40.02 bis KS BS 40.04):  
Für die Ersatzmassnahmen Kanalisation Käsereistrasse sowie den Belagsersatz werden Kosten von CHF 225'000.00 (+/- 10 %) veranschlagt.

GEP-Ersatzmassnahmen Mischabwasserleitungen Kanalisation St. Urbanstrasse (KS ES 10.06 bis KS ES 20.01):

Für die Ersatzmassnahmen St. Urbanstrasse werden Kosten von CHF 105'000.00 (+/-10 %) veranschlagt.

GEP-Sanierungsmassnahmen im Projektperimeter des Wärmeverbunds:

Für die GEP-Sanierungsmassnahmen werden CHF 875'000.00 (+/-10 %) veranschlagt.

#### Zusammenstellung der Kosten (inkl. MWST):

##### GEP-Ersatzmassnahmen

Mischabwasserleitungen Käsereistrasse	CHF	225'000.00
Mischabwasserleitungen Kanalisation St. Urbanstrasse	CHF	105'000.00
GEP-Sanierungsmassnahmen im Projektperimeter des Wärmeverbunds	CHF	875'000.00
<b>Total GEP-Massnahmen (inkl. MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>1'205'000.00</b>

Gemäss Kostenschätzung der beauftragten Ingenieurbüros ist mit folgenden Investitionskosten zu Lasten Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung zu rechnen:

Konto 710.501.xx GEP-Massnahmen CHF 1'205'000.00 (inkl. MWST)

### V. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Der Verpflichtungskredit für die Erneuerung der Mischabwasserleitungen in der Käsereistrasse, in der St. Urbanstrasse sowie diverse Leitungsabschnitte im Projektperimeter des Wärmeverbunds in der Höhe von CHF 1'205'000.00 (inkl. MWST) wird genehmigt.

## 6. Weiherweg; Sanierung Strasse und Werkleitungen; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Fachbereich Bau und Betriebe

### I. Ausgangslage

Die Sanierungsarbeiten Werkleitungen und Strasse im Weiherweg sind abgeschlossen.

Am 11.06.2007 wurde an der GV der Kreditantrag zur **Gesamtsanierung Weiherweg** von CHF 1'179'000.00 genehmigt. Die Ausführung erfolgte 2008-2009. Der letzte Sanierungsabschnitt (Vogelmuseum bis Brunnenplatz Bergstrasse) wurde jetzt erst mit den Arbeiten zur Sanierung Bergstrasse ausgeführt.

Der GV-Verpflichtungskredit vom 11.06.2007 setzt sich wie folgt aus den verschiedenen Werken zusammen:

- Abwasserleitungen	CHF	245'000.00	
- Wasserleitungen	CHF	381'000.00	
- Elektrizitätsversorgung	CHF	235'000.00	
- TV- Kabelnetz	CHF	30'000.00	
- Strassenbau	CHF	288'000.00	
<b>Sanierungskredit Gesamtkredit Weiherweg</b>	<b>CHF</b>	<b>1'179'000.00</b>	

### II. Abrechnung Verpflichtungskredit Gesamtsanierung Weiherweg CHF 1'179'000.00 gemäss Kontoauszüge:

- Abwasserleitungen	CHF	247'646.75	(+CHF	2'646.75)
- Wasserleitungen	CHF	330'273.40	(- CHF	50'726.60)
- Elektrizitätsversorgung	CHF	194'274.40	(- CHF	40'725.60)
- TV- Kabelnetz	CHF	24'487.60	(- CHF	5'512.40)
- Strassenbau	CHF	348'697.70	(+CHF	60'697.70)
<b>Total Kosten Sanierung Weiherweg</b>	<b>CHF</b>	<b>1'145'379.85</b>		

### Kreditunterschreitung von CHF 33'620.15 für die Gesamtsanierung Weiherweg.

Die Mehrkosten im Bereich Strassenbau sind auf die zusätzlichen Bestellungen und Massnahmen zurück zu führen:

- Belag- und Kofferersatz Einmündung Buchwaldweg
- Zusätzliche Massnahmen für die Strassenentwässerung
- Zusätzliche Winkelplatten entlang Grundstück Nafzger, Weiherweg 13

### III. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die Kreditabrechnung Gesamtsanierung Weiherweg (Kreditunterschreitung CHF 33'620.15) wird von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

## 7. Verkabelung der Elektrofreileitung sowie Erstellung neue Strassenbeleuchtung Hinterfeldweg bis Kilchweg; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme

---

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

### I. Ausgangslage

Die Verkabelung der Freileitung Hinterfeldweg bis Kilchweg ist abgeschlossen, die neuen Anlagen wurden geprüft und abgenommen.

An der GV vom 21. Juni 2010 wurde der Kredit im Betrage von CHF 314'700.00 zur Verkabelung der Freileitung im Hinterfeldweg bis Kilchweg genehmigt. Die Ausführung erfolgte im Zeitraum November 2010 bis März 2011. Dabei wurden 9 Freileitungsstangen sowie rund 580 m Freileitung durch neue Kabelanschlüsse ersetzt. Das TV-Netz wurde ebenfalls den neuen Gegebenheiten angepasst und für zukünftige Bedürfnisse ausgebaut.

Der Gesamtkredit von CHF 314'700.00 ist aufgeteilt auf die zwei Spezialfinanzierungskonten:

- Elektrizitätsversorgung	CHF	281'300.00
- TV-Kabelnetz	CHF	33'400.00

Abrechnung der Aufwendungen zur Ausführung gemäss Kontoauszug:

- Elektrizitätsversorgung	CHF	279'936.00
- TV-Kabelnetz	CHF	27'832.75
<b>Total Kosten Verkabelung</b>	<b>CHF</b>	<b>307'768.75</b>

Daraus ergibt sich eine Kreditunterschreitung von CHF 6'931.25 für die Verkabelung Hinterfeldweg bis Kilchweg.

### II. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die Kreditabrechnung Verkabelung der Elektrofreileitung sowie Erstellung neue Strassenbeleuchtung Hinterfeldweg bis Kilchweg mit einer Kreditunterschreitung von CHF 6'931.25 wird von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

Roggwil, Mai 2012

**GEMEINDERAT ROGGWIL**